

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0338/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	31.08.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	06.09.2016	Entscheidung

BP 98; Abwägung und Beschluss über die während der öffentlichen Auslegung am 22. Juni 2016 eingegangene Stellungnahme, bezeichnet als S 2

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt, den in der als S2 bezeichneten Stellungnahme formulierten Anregungen und Bedenken nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☒ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt 1.09.09	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☒ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Auch der Verfasser der als S 2 bezeichneten Stellungnahme wohnt im Sackgassenschenkel der Friesenstraße. Er regt an, das Neubaugebiet als reines Wohngebiet mit einer maximal 1,5 - geschossigen Bauweise festzusetzen, bringt Bedenken bezüglich der künftigen Entwässerungssituation vor und äußert diverse Bitten und Fragen zur Prüfung des Erhaltes des Baumbestandes sowie zur Gestaltung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Bebauungspläne 17, bzw. 17 a wurden 1970 bzw. 1971 gültig, in den letzten 45 Jahren haben sich (auch) die grundsätzlichen Leitgedanken der Stadtplanung geändert: So wird dem Umweltschutz heute eine deutlich höhere Bedeutung beigemessen und „die städtebauliche Entwicklung (soll) vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ (§1 Abs. 5 Satz 3 BauGB). Eine flächensparende Bebauung ist allerdings nur möglich, wenn die mögliche Geschossigkeit/ Höhe der baulichen Anlagen ansteigt.

Auch der Gedanke der reinen Funktionstrennung wird heute nicht mehr so stringent verfolgt wie noch in den 70er Jahren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Funktionstrennung ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Aus den vorgenannten Gründen wurde das Wohngebiet Jahnplatz als allgemeines Wohngebiet mit einer maximal zweigeschossigen Bebauung festgesetzt. Um das „neue“ Wohngebiet noch besser in den Bestand zu integrieren wurde in § 1 der textlichen Festsetzungen die gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Arten der Nutzungen modifiziert: Anlagen für sportliche Zwecke sind unzulässig, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sind nur ausnahmsweise zulässig. Die gemäß BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für

Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen.

Bezüglich der geäußerten Bedenken hinsichtlich der **Entwässerung** des Neubaugebietes ist anzumerken, dass sich durch die Bebauung des Jahnplatzes die Entwässerungssituation bezüglich des Niederschlagswassers grundsätzlich verbessert: Die Straßen- und Dachflächenwasser des Wohngebietes Jahnplatz werden direkt über den Mischwasserkanal in das städtische Kanalnetz geleitet.

Generell muss jede Gemeinde einen Generalentwässerungsplan (GEP) für ihr gesamtes Stadtgebiet aufstellen, der in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben wird. Dieser stellt das Abwasserkonzept der Gemeinde für die nächsten 20 – 30 Jahre dar, eine Fortschreibung erfolgt u.a. bei geänderten Zielen der Stadtentwicklung. In den aktuell gültigen GEP (letzte Fortschreibung im Jahr 2000) ist die (künftige) Entwässerung der Teilflächen um den Sportplatz schon mit einberechnet worden.

Die Entwässerung für die einzelnen Teilentwässerungsgebiete wurde und wird gemäß den DWA Richtlinien A 110 und A 118 geplant und berechnet. Die Kanalhaltungen in der Friesenstraße haben einen Durchmesser von 30 cm. Im weiteren Verlauf vergrößern sich die Durchmesser auf bis zu 70 cm. Die Entwässerung des Teilgebietes erfolgt über das Regenüberlaufbecken (RÜB) Hermannshagen, die zurzeit hier angeschlossene Fläche beträgt rund 62,3 ha. Das RÜB ist für einen prognostizierten Endzustand mit einer angeschlossenen Fläche von 68,3 ha berechnet worden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Entwässerung des Neubaugebietes den „anerkannten Regeln der Technik entspricht“.

Ein **möglicher teilweiser Erhalt der vorhandenen Bäume** wurde geprüft, aber verworfen. Der Baumbestand liegt nahezu gänzlich innerhalb der künftig überbaubaren Grundstücksfläche. Auch ist zum Zeitpunkt der Baureifmachung der Grundstücke nicht bekannt, wie die konkreten Bauvorhaben der künftigen Nutzer aussehen werden. Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass der Erhalt einzelner Bäume aus einem zuvor geschlossenem Bestand immer schwierig ist, zumal die Baumaßnahmen zu weiteren Eingriffen in den Wurzelbereich führen könnten.

Zu den Fragen zur künftigen Ausgestaltung der Erschließungsflächen: Der vorhandene Bürgersteig an der Friesenstraße wird nicht erweitert und das „neue Wohngebiet“ wird über eine Mischverkehrsfläche ohne Bürgersteig erschlossen. Dabei werden über diese Mischverkehrsfläche lediglich 9 Wohngrundstücke angeschlossen, in denen maximal 18 Wohneinheiten entstehen können. Hier kann geräumter Schnee in den Vorgartenbereichen sowie abzuholende Müllbehälter am äußersten Straßenrand bzw. den Hauszuwegungen abgestellt werden.

Anlage: Stellungnahme S 2